S 5 RJ 1272/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1272/00 A
Datum	16.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 721/01
Datum	12.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 16. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der im Jahre 1951 geborene KlÃ¤ger, ein jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger, hatte zwischen Februar 1969 und Mai 1977 (mit LÃ¼cken), MÃ¤rz 1978 bis Oktober 1981, Februar 1982 bis Mai 1982 und Oktober 1986 bis MÃ¤rz 1988 BeschÃ¤ftigungszeiten in seinem Heimatland zurÃ¼ckgelegt; auÃ□erdem wurden fÃ¼r ihn zwischen Juli 1971 und Mai 1975 45 Monate PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Arbeiter in der BRD entrichtet. Nach seinen Angaben hat er keine Berufsausbildung durchlaufen und war einfacher Arbeiter (radnik) bzw. (in der BRD) Arbeiter (1971/72) und Polierer (1973 bis 1975); laut einem vorgelegten Arbeitszeugnis wurde er auch zuletzt (1986 bis 1988) als Polierer und Schleifer beschÃ¤ftigt.

Auf den Rentenantrag vom 02.04.1998 hin bezog er in seinem Heimatland ab April

1998 Invalidenrente. Zu Grunde lag hierbei das Gutachten der Invalidenkommission in N. vom 18.06.1998 mit den GesundheitsstÃ¶rungen rheumatische Mitralklappeninsuffizienz, kompensiertes Herz ohne RhythmusstÃ¶rungen (Freistellung vom Wehrdienst wegen des bei der damaligen Musterung entdeckten Herzfehlers), Zustand nach Amputation des rechten Oberschenkels wegen arteriosklerotischen GangrÃ¤ns und reaktive Neurosis. Die Invalidenkommission war der Auffassung, dass der KlÃ¤ger seit dem 02.04.1998 weniger als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne. Ausgewertet hatte sie neben eigenen Untersuchungsbefunden Krankenhausberichte Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung des KlÃ¤gers vom 08.06. bis 21.06.1993 (Amputation des groÃen Zehs und des zweiten Zehs des rechten FuÃes wegen GangrÃ¤ns â endarteriitis obliterans) und Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung vom 29.11.1995 bis 14.03.1996 (Amputation zunÃ¤chst des VorfuÃes rechts und dann des Beines rechts mit Stumpfrevision im kÃ¶rperfernen Drittel des Oberschenkels), EKG-Befunde vom 05. und 11.09.1997 ohne besondere pathologische VerÃ¤nderungen und einen echokardiographischer Befund vom 11.03.1998 (Zeichen einer leichten mitralen Regurgitation mit grenzwertigen Diametern des linken Vorhofes).

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag vom 02.04.1998 mit Bescheid vom 24.08.1998 ab, weil â ausgehend von dem Datum der Antragstellung â die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. In den vorausgehenden fÃ¼nf Jahren (02.04.1993 bis 01.04.1998) seien keine Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung vorhanden, obwohl das Gesetz eine Mindestzahl von 36 Monaten an PflichtbeitrÃ¤gen fordere; auÃerdem sei die Zeit ab 01.01.1984 nicht lÃ¼ckenlos mit PflichtbeitrÃ¤gen, freiwilligen BeitrÃ¤gen oder sonstigen Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Die Beklagte erklÃ¤rte sich ferner am Schluss des erteilten Bescheids bereit zu einer ÃberprÃ¼fung, falls der KlÃ¤ger der Ansicht sei, dass die Erwerbsminderung bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt eingetreten sein sollte, an dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch erfÃ¼llt seien.

Am 23.03.2000 stellte der KlÃ¤ger Antrag auf "Wiederaufnahme des Verfahrens", weil sich sein Gesundheitszustand verschlechtert und zu einer Amputation des rechten Beins oberhalb des Knies gefÃ¼hrt habe. Die aktuellen medizinischen TatbestÃ¤nde und UmstÃ¤nde seien festzustellen und dann ein Bescheid zu erteilen.

Mit Bescheid vom 15.06.2000 lehnte die Beklagte den Antrag vom 02.04.1998 auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ab, weil der KlÃ¤ger â so der ÃrztlicheDienst des Beklagten â seit dem 02.04.1998 erwerbsunfÃ¤hig sei und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung nicht vorlÃ¤gen; ein Rentenanspruch bestehe nur, wenn der Versicherungsfall vor dem 01.01.1984 eingetreten sei.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, am 21.03.1996 sei sein rechtes Bein amputiert worden und sicher liege ab diesem Zeitpunkt, und nicht erst ab 02.04.1998, ErwerbsunfÃ¤higkeit vor.

Das Rechtsmittel wurde mit Widerspruchsbescheid vom 06.11.2000 zurÃ¼ckgewiesen, weil bei dem anzunehmenden Versicherungsfall im Jahre 1998 keinerlei BeitrÃ¤ge in den vorausgehenden fÃ¼nf Jahren vorhanden seien und im Versicherungsverlauf LÃ¼cken ab 01.01.1984 bestÃ¼nden. Selbst wenn BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits am 21.03.1996 vorgelegen hÃ¤tte, bestÃ¼nde kein Rentenanspruch, weil dann ebenfalls die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht Landshut machte der KlÃ¤ger unter Vorlage Ã¤rztlicher Berichte geltend, am 09.05.2000 sei nunmehr auch eine Amputation des linken Beines im Unterschenkel wegen schwerer vaskulÃ¤rer Erkrankung erfolgt. Er legte weiterhin Ã¤rztliche Unterlagen aus den Jahren 1969, 1993 und 1996 vor.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.10.2001 ab, weil der KlÃ¤ger nicht bis einschlieÃlich Februar 1984, als letztmalig die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenzahlung vorgelegen hÃ¤tten, vermindert erwerbsfÃ¤hig bzw. erwerbsgemindert gewesen sei. Im Einzelnen ging das Sozialgericht auf die einschlÃ¤gigen Vorschriften des SGB VI (Â§Â§ 43, 44, 240, 241) in der bis zum 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung sowie die Regelung ab 01.01.2001 ein und fÃ¼hrte u.a. aus, dass fÃ¼r die Zeit vor MÃ¤rz 1984 keine aussagekrÃ¤ftigen medizinischen Unterlagen vorlÃ¤gen.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Rentenbegehren weiter und macht geltend, das Sozialgericht habe sich nur auf schriftliche Ã¤rztliche Befunde gestÃ¼tzt und eine notwendige Untersuchung und Begutachtung unterlassen. Nach ausfÃ¼hrlicher richterlicher AufklÃ¤rung Ã¼ber die rentenrechtliche Lage in serbischer Sprache Ã¼bersendet er einen orthopÃ¤dischen Befund vom 03.01.1980 (Quetschung des FuÃrÃ¼ckens links, Gipsstiefel fÃ¼r zehn Tage), einen kurzen ohrenÃ¤rztlichen Befund vom 03.01.1980 (Vestibularis-PrÃ¼fung ohne Befund) und einen chirurgischen Bericht vom 16.12.1983 mit der Diagnose "Angiopathia. Obs. M.BÃ¼rgery" (Anmerkung: GefÃ¤ÃverengungÃ und Morbus Winiwarter-Buerger); in letzterem ist beschrieben, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber Schmerzen in den Unterschenkeln klagte und trophische VerÃ¤nderungen an den Unterschenkeln sowie kaum tastbare FuÃpulse festgestellt werden konnten. Dem KlÃ¤ger wurde Medikamente verschrieben und der Rat gegeben, das Rauchen einzustellen.

Die Beklagte lieÃ hierzu vom Chirurgen Dr.L. dahingehend Stellung nehmen, dass nicht davon auszugehen sei, dass am 01.01.1984 schon eine zeitliche Leistungsminderung vorgelegen hÃ¤tte; bei Durchsicht der medizinischen Dokumentation kÃ¶nne nicht angenommen werden, dass das GefÃ¤ÃleidenÃ mit den Folgen von Amputationen in den Jahren 1993, 1996 und 2000 bereits in der Arbeitsperiode (1986-1988) soweit fortgeschritten gewesen wÃ¤re, dass der KlÃ¤ger diese versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit in Jugoslawien zu Lasten der Gesundheit ausgeÃ¼bt hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger hingegen vertritt die Ansicht, zur Beurteilung der Angelegenheit sei seine kÃ¶rperliche Untersuchung erforderlich, am besten durch eine Kommission mit drei ÃrztenÃ.

Auf Veranlassung des Senats erstellte der Internist Dr. G. das Gutachten vom 07.10.2003 nach Aktenlage. Der SachverstÃ¤ndige besprach die vorliegenden Unterlagen seit dem Jahre 1970 und kam zu dem Ergebnis, im Februar 1984 hÃ¤tten ein Zustand nach ZwÃ¶lffingerdarmgeschwÃ¼r von 1975 sowie eine arterielle DurchblutungsstÃ¶rung vorgelegen, die gehÃ¤uft bei jungen MÃ¤nnern mit starkem Nikotinkonsum und gehÃ¤uft im Mittelmeerraum auftrete, vorgelegen. Diese Erkrankung habe zu den Amputationen ab 1993 gefÃ¼hrt, wobei in der Krankengeschichte dokumentiert sei, dass der KlÃ¤ger mindestens bis Juni 1998 weiter geraucht habe. Der Schweregrad der arteriellen DurchblutungsstÃ¶rungen sei in den vorliegenden Unterlagen nicht im Einzelnen dokumentiert. Auf Grund der Tatsache, dass trotz weiteren Nikotingenusses ab erstmaliger ErwÃ¤hnung der Erkrankung im Jahre 1983 es erst im Jahre 1993 zu einer GroÃzehenamputation gekommen sei, kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass im Jahre 1984 nur eine leichte BeeintrÃ¤chtigung durch die GesundheitsstÃ¶rung vorgelegen habe; denkbar sei insoweit eine leichte EinschrÃ¤nkung der Gehstrecke. Nach Aktenlage habe der KlÃ¤ger bis Februar 1984 Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig verrichten kÃ¶nnen. Es sei unwahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger von Oktober 1986 bis MÃ¤rz 1988 auf Kosten seiner Gesundheit gearbeitet habe; kÃ¶rperliche Belastungen hÃ¤tten auf die Progression der arteriellen DurchblutungsstÃ¶rung keinen wesentlichen Einfluss.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã), den Gerichtsbescheid vom 16.10.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.11.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter RÃ¼cknahme des Bescheids vom 24.08.1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die zu Beweiszwecken beigezogene Versichertenakte der Beklagten vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands, insbesondere hinsichtlich des Inhalts der Ã¤rztlichen Unterlagen, wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143 f., 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -) ist zulÃ¤ssig, in der Hauptsache aber nicht begrÃ¼ndet.

Auch der Senat ist zu der Ãberzeugung gekommen, dass dem KlÃ¤ger kein Rentenanspruch wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (ErwerbsunfÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§Â§ 43, 44 des Sozialgesetzbuches Teil VI â SGB VI â in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung â Â§ 300 Abs.1 SGB VI -) oder wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung zusteht und der bindend gewordene Bescheid vom 24.08.1998 nicht unrichtig im Sinne von Â§ 44 des Sozialgesetzbuches Teil X (SGB X) ist. Zwar hat der KlÃ¤ger die Wartezeit vor dem 01.01.1984 schon erfÃ¼llt und

sind auch die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine Berentung zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Jahre 1984 eingetreten, als der KlÃ¤ger in seinem ErwerbsvermÃ¶gen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, eingeschrÃ¤nkt gewesen ist. Hierbei kann dahinstehen, ob diese rentenerhebliche EinschrÃ¤nkung im Jahre 1998 oder eventuell im November 1995 eingetreten ist, weiterhin zu unwahrscheinlichen Zeitpunkten wie im Juni 1993 (Amputation von zwei Zehen) oder im Juni 1987 (Embolie ramus temporalis superior ACR). Denn jedenfalls sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt. Die Zeit ab 01.01.1984 ist nicht vollstÃ¤ndig mit PflichtbeitrÃ¤gen oder/und freiwilligen BeitrÃ¤gen oder/und sonstigen Anwartschaftserhaltungszeiten belegt (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung bzw. Â§ 240 Abs.2 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung); bei Eintritt einer denkbaren rentenerheblichen Leistungsminderung im Zeitraum von 1987 bis 1998 sind ferner die letzten fÃ¼nf Jahre vor Eintritt des Leistungsfalls nicht mit mindestens 36 Monaten PflichtbeitrÃ¤gen belegt, wie es Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung (bzw. Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung) fordern. Unter BerÃ¼cksichtigung aller rentenrelevanten Zeiten des KlÃ¤gers, wie sie in zwei Staaten zurÃ¼ckgelegt worden sind, bestand die hinreichende Belegung des 5-Jahres-Zeitraums zuletzt in der Zeit vom 01.03.1979 bis 28.02.1984; hier errechnen sich letztmals 36 PflichtbeitrÃ¤ge. Mithin hÃ¤tte der Leistungsfall in medizinischer und rechtlicher Hinsicht noch im Jahre 1984 eintreten mÃ¼ssen. Dies ist auf Grund aller Ã¤rztlichen Unterlagen nicht anzunehmen. FÃ¼r das Jahr 1969 ergibt sich lediglich der Hinweis auf eine kardiologische Untersuchung des KlÃ¤gers mit der Diagnose Mitralklappenfehler und der Folgerung der Untauglichkeit fÃ¼r den MilitÃ¤rdienst (Bescheinigung vom 13.01.1969). Eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers durch diese GesundheitsstÃ¶rung bis ins Jahr 1984 ist nicht nachzuweisen bzw. nachweisbar und im Ãbrigen auch sehr unwahrscheinlich. Seine arterielle Verschlusskrankheit mag zwar auch Auswirkungen auf das Herz und den Kreislauf gehabt haben, aber fÃ¼r die Jahre ab 1997 liegen mehrere internistische bzw. kardiologische Befunde (EKG, Echokardiographie) vor, die zwar wenig aussagekrÃ¤ftig sind, aber immerhin Hinweise darauf geben, dass wesentliche GesundheitsstÃ¶rungen des Herzens noch in dieser Zeit nicht vorgelegen haben. Ãber die EinschrÃ¤nkung der Herzleistung ab 1997 kÃ¶nnen letztlich nur Vermutungen angestellt werden. Jedenfalls ist mit einer vor Eintritt ins Erwerbsleben bestehenden Mitralklappeninsuffizienz und mit kardiologischen Kurzbefunden ab 1997, aus denen keine wesentliche Minderung der Herzleistung abzuleiten ist, keineswegs dargetan, dass bereits im Jahre 1984 eine erhebliche, insbesondere eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung des KlÃ¤gers bestanden hat. Es ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger nach seiner Musterung fÃ¼r das MilitÃ¤r im Jahre 1969 Ã¼ber viele Jahre hinweg, zuletzt von 1986 bis 1988, vollschichtig eine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat. Dieses Indiz ist bei fehlenden internistischen bzw. kardiologischen Befunden bis 1986 hinreichend fÃ¼r die Annahme, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers damals nicht wesentlich eingeschrÃ¤nkt gewesen ist.

FÃ¼r Januar 1975 findet sich noch der Hinweis auf ein ZwÃ¶lffingerdarmgeschwÃ¼r des KlÃ¤gers, das im Krankenhaus R. durch konservative Therapie behandelt wurde. Vermerkt war, dass bei der Entlassung nach zweieinhalb Wochen Behandlung kein

Ulkus mehr nachgewiesen werden konnte. Der KlÃ¤ger hat in der Folgezeit nie wieder Beschwerden geltend gemacht, sondern vielmehr anlÃ¤sslich seiner Behandlung im Jahre 1993 zur Krankengeschichte angegeben, er sei geheilt entlassen worden.

FÃ¼r das Jahr 1980 liegen lediglich zwei belanglose orthopÃ¤dische und ohrenÃ¤rztliche Befunde vor.

Anzeichen fÃ¼r erste Komplikationen der Angiopathie des KlÃ¤gers ergeben sich aus dem ausfÃ¼hrlichen Krankenbericht zur stationÃ¤ren Behandlung im Jahre 1993 (Amputation von zwei Zehen) und dem kurzgefassten Bericht zur Behandlung im Dezember 1983. Aus dem erstgenannten Bericht ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber Schmerzen in den Waden und Kribbeln an den Zehen im Zeitraum von 1988 bis 1992 klagte und im Jahre 1992 der groÃe Zeh des rechten FuÃes eiterte. Es ergab sich dann wegen der DurchblutungsstÃ¶rungen ein GangrÃ¤n, das zur Amputation zweier Zehen fÃ¼hrte. FÃ¼r das Jahr 1987 ist lediglich eine vierwÃ¶chentliche Behandlung wegen Verstopfung einer entzÃ¼ndeten SchlÃ¤fenarterie festgehalten. Noch frÃ¼her ergeben sich erste Anzeichen einer Verschlusskrankheit aus dem Krankenbericht vom 16.12.1983. Hier ist festgehalten, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber Schmerzen in den Unterschenkeln, stÃ¤rker auf der linken Seite, klagte, dass die Haut an den Unterschenkeln trophisch verÃ¤ndert gewesen ist und die FuÃpulse kaum tastbar. Eine weitere Behandlung wurde nicht als erforderlich angesehen, es findet sich lediglich der Vermerk: "Kontrolle falls erforderlich". Angesichts der Tatsache, dass es erst neun Jahre nach dem Krankenhausaufenthalt im Dezember 1984 zu einer Verschlimmerung (Amputation von zwei Zehen des rechten FuÃes) gekommen ist, kann unter Zugrundelegung wissenschaftlich-Ã¤rztlichen Erfahrungsguts nicht davon ausgegangen werden, dass das ErwerbsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bereits im Jahre 1984 durch GefÃ¤Ãverengungen erheblich eingeschrÃ¤nkt war. Dies ist nicht wahrscheinlich, abgesehen davon, dass fÃ¼r die GesundheitsstÃ¶rungen, den Umfang dieser StÃ¶rungen und die Auswirkungen im Erwerbsleben der Beweis, d.h. die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, vorliegen mÃ¼sste, um einen Rentenanspruch begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen. Die bloÃe Wahrscheinlichkeit oder MÃ¶glichkeit genÃ¼gt nicht. Im Ãbrigen wÃ¤re aus der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im Erwerbsleben von Oktober 1986 bis MÃ¤rz 1988 zu schlieÃen, dass er noch vollschichtig Arbeiten verrichten konnte, und zwar, wie Dr.G. im Ãbrigen ausgefÃ¼hrt hat, nicht auf Kosten der Gesundheit. Erst recht ist dann davon auszugehen, dass im Jahre 1984 keine oder keine wesentliche oder zumindest keine seit diesem Jahre bis zum Rentenantrag anhaltende wesentliche Leistungsminderung vorgelegen hat.

Deshalb war die Berufung mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024